

Besprechung / Comptes rendu

Der Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht

LUCAS DAVID

Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (SIWR) Band I/2,
zweite, überarbeitete Auflage, Helbing & Lichtenhahn Verlag AG, Basel 1998, 312 Seiten,
CHF 198.– / DEM 228.–, ISBN 3-7190-1658-7

Es wäre vermessen, dieses Werk von LUCAS DAVID, welches den Auftakt in der Reihe Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht des Verlages Helbing & Lichtenhahn bildete, dem Praktiker noch vorstellen zu wollen. Seit seinem erstmaligen Erscheinen ist es unverzichtbares Standardwerk für jeden Immaterialgüterrechtspraktiker geworden und steht als gekonnter wie ebenso mutiger Versuch eines Brückenschlages zwischen prozess- und materiellrechtlichen Fragen im Immaterialgüterrecht weiterhin allein auf weiter Flur.

Dem anlässlich der Erstauflage noch vorsichtig als Ziel formulierten Anspruch, mit der neugeschaffenen SIWR-Reihe das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht umfassend und eingehend darzustellen, sind die Herausgeber ROLAND VON BÜREN und LUCAS DAVID in Anbetracht der zwischenzeitlich erschienenen Teilbände innert weniger Jahre – eine hervorragende und verdienstvolle Leistung – über weite Strecken gerecht geworden. Mit den nun bereits in Angriff genommenen Neuauflagen einzelner Teilbände signalisieren die Herausgeber zudem, einen hohen Aktualisierungsgrad der Reihe gewährleisten zu wollen.

Als Grund für die nun vorliegende «gründlich überarbeitete» Neuauflage des Bandes «Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht» werden nebst der Einarbeitung der aktuellen Literatur und Rechtsprechung die seit der Erstauflage vollzogenen Revisionen des Marken-, Urheber- und Kartellrechtes sowie der Erlass des Topographengesetzes und das TRIPS-Abkommen angeführt. Entsprechend hoch dürften denn auch die Erwartungen der Nutzer sein.

Mit leiser Enttäuschung stellt der Leser fest, dass die Neuerungen im Marken- und Urheberrecht, welche zu einer Vereinheitlichung und damit im Wesentlichen auch zu einer Vereinfachung des Rechtsschutzes im Immaterialgüterrecht geführt haben, zwar – zumeist lediglich in den Fussnoten – nachgetragen sind; dass dabei trotz der Bestimmung von Art. 62 Abs. 1 lit. c (neu)URG nach wie vor das Fehlen einer Klage auf Auskunfterteilung im Urheberrecht hervorgehoben wird (S. 103), nimmt der Leser wohl noch mit Nachsicht zur Kenntnis. Wer nach der «neuen Literatur und Judikatur» sucht, findet wohl ergänzte Literaturhinweise zu Beginn jedes Abschnittes; auf der Suche nach der neueren, vor allem in SMI bzw. sic! publizierten Judikatur im Text oder in den Fussnoten aber wird der anspruchsvolle Leser höchst selten überhaupt fündig.

Die Rechtsentwicklung machte Anpassungen in den Abschnitten «Untersuchungen» im Verfahren vor der Wettbewerbskommission, «Einsprache- und Widerspruchsverfahren» im Markenrecht sowie «Hilfeleistung der Zollverwaltung» notwendig, wobei sich die Eingriffe in den ursprünglichen Text auch hier aufs Allerwesentlichste beschränken. Hier wie an anderen Stellen fällt aber besonders auf, dass weiterführende Querverweise auf anderweitige Ausführungen wie etwa zum Widerspruchsverfahren im Kommentar zum Markenschutzgesetz von LUCAS DAVID, im SIWR-Band III zu den Kennzeichenrechten von EUGEN MARBACH oder aber im SIWR-Band V/1 zur Klageberechtigung und den prozessrechtlichen Bestimmungen (Art. 9–15 UWG) von GEORG RAUBER gänzlich fehlen. Die hier besprochene Neuauflage hätte m.E. ebenfalls Gelegenheit geboten, die Konsistenz der SIWR-Reihe mit Querverweisen auf die zwischenzeitlich erschienenen Teilbände noch wesentlich zu verbessern.

Zusammenfassend bietet die als gründliche Überarbeitung des Manuskriptes gepriesene zweite Auflage lediglich eine Nachführung der Rechtsetzung und hat – was sich wohl einige Leser gewünscht

hätten – dadurch kaum an (zusätzlicher) Schärfe und Tiefe gewonnen. Fraglos bleibt das vorliegende Werk DAVIDS für jeden Juristen, welcher sich mit den Immaterialgüterrechten befasst, weiterhin ein einzigartiges, unverzichtbares Hilfsmittel, das mit treffenden kritischen Bemerkungen einen gewichtigen Beitrag zur Rechtsfortbildung leistet und durch seinen nahen Praxisbezug prägnante – wenn auch nicht immer dogmatisch gesicherte – Lösungen bietet.

RADr. Daniel Alder, Zürich